

Volkspolizei in Brandenburg Anzeige, daß ihr das Kind im demokratischen Sektor von Groß-Berlin geraubt worden sei. Sie erzählte, daß sie sich mit einer Bekannten aus Westberlin, Anni Schulze, am 2. 5. 59 am Alexanderplatz getroffen hatte. Das Kind habe sich ebenfalls bei ihr befunden, und die Angeklagte habe es kurze Zeit bei der Schulze gelassen, um Fahrkarten zu kaufen. In dieser Zeit sei die Schulze mit dem Kind verschwunden. Am 5. 5. 59 habe sie eine Karte bekommen mit der Nachricht, daß sich das Kind in Westdeutschland bei der Tochter der Angeklagten befindet. Das Schreiben dieser Karte war ebenfalls zwischen der Angeklagten und deren Tochter vereinbart worden, um beweisen zu können, daß das Kind gegen den Willen der Angeklagten nach Westdeutschland gebracht worden sei.

Mit diesen Handlungen hat die Angeklagte die Grenzkontrolle der DDR verletzt, sowie die Tätigkeit der Strafverfolgungsorgane und die Autorität unseres Staates.

Die Angeklagte hat ohne erforderliche Genehmigung ihr Enkelkind aus dem Gebiet der DDR nach Westberlin gebracht. Diese Handlung beging sie in mittelbarer Täterschaft. Sie bediente sich zur Vollendung der Republikflucht eines Kindes, das strafrechtlich nicht verantwortlich ist. Die Angeklagte wußte, daß kein Bürger der DDR illegal das Gebiet der DDR verlassen darf. Sie wollte jedoch unter allen Umständen der Tochter das Kind zuführen. Damit hat die Angeklagte gegen § 8 des Paßgesetzes in der Fassung vom 11. 12. 57 verstoßen (§ 47 StGB).

Weiterhin hat sie der Volkspolizei einen Kindesraub vorgetäuscht, indem sie Anzeige erstattete, daß das Enkelkind gegen ihren Willen nach Westdeutschland entführt worden sei. Sie hat dies wider besseres Wissen getan und damit § 154 d StGB erfüllt.

Bei der Angeklagten handelt es sich um einen Menschen, der unserer Gesellschaftsordnung interessenlos gegenübersteht. Daher konnte es auch nur zu den strafbaren Handlungen der Angeklagten kommen. Ihr war genauestens bekannt, daß derjenige, der ohne Genehmigung die DDR verläßt oder andere Menschen dabei unterstützt, strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wird. Verständlich ist, daß die Mutter das Kind bei sich haben wollte. Dann hätte aber die Angeklagte versuchen müssen, die Tochter dazu zu bewegen, wieder zurück in die DDR zu kommen, um bei ihrem Kind sein zu können, nachdem die Ausreisegenehmigung für das Kind abgelehnt worden war. Wenn die Tochter dies abgelehnt hätte, dann mußte sie die Folgen, nämlich die Trennung von ihrem Kind, tragen. Jetzt ist es die Angeklagte, die sich verantworten muß. Wenn sich die Angeklagte für unsere Entwicklung interessiert hätte, dann hätte ihr Verantwortungsbewußtsein gegenüber unserem Staat und auch gegenüber dem Kind sie von diesen Handlungen abgehalten. Die Tochter selbst hatte ihr mitgeteilt, daß sie große Schwierigkeiten hatte, bevor sie die Genehmigung erhielt, das Kind kommen zu lassen. Einmal wurde es abgelehnt